



Zivilschutz
22.1.8. - Antrag auf Genehmigung eines Kreditbegehrens von Fr. 90'000.-- für die Möblierung der privaten Schutzräume im Gemeindegebiet

Gemeindepräsident **Rudolf Stäheli** informiert die Versammlung, dass gemäss Bundesrecht die bestehenden privaten und öffentlichen Schutzräume bis zum 31. Dezember 1995 mit Liegestellen und Notaborten auszurüsten sind. Die Militärdirektion des Kantons Zürich hat dazu die notwendigen Vollzugsschritte erlassen. Während die öffentlichen Schutzräume bereits ausgerüstet sind, bestehen laut örtlicher Zivilschutzorganisation zurzeit im Gemeindegebiet 49 Räume mit über 620 Schutzplätzen in privaten Liegenschaften, die auszurüsten sind. Gemäss vorliegenden Offerten ist dafür ein Betrag von Fr. 90'000.-- erforderlich.

Die Frage, ob die Schutzräume aus öffentlichen oder privaten Mitteln zu möblieren sind, hat sich laut Gemeindepräsident **Stäheli** für die Behörde nicht gestellt, da durch eine Ausrüstung auf Kosten der Liegenschaftsbesitzern gegenüber den Benützern von öffentlichen Schutzräumen eine krasse Rechtsungleichheit geschaffen würde.

Der **Gemeindegemeinschreiber** verliest den Antrag des Gemeinderates sowie den zustimmenden Abschied der Rechnungsprüfungskommission.

Gemeindepräsident **R. Stäheli** versichert, dass sich die Behörde Gedanken machen wird, wie spätere Schutzräume administrativ sinnvoll und gerecht ausgerüstet werden sollen.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Es wird mehrheitliche Zustimmung festgestellt.

1. Die gesetzlich vorgeschriebene Möblierung der privaten Schutzräume erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Für die Ausrüstung der bestehenden Schutzplätze wird ein Kredit von Fr. 90'000.-- bewilligt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die erforderlichen Geldmittel auf dem Darlehensweg zu beschaffen.
3. Mitteilung an:
 - Amt für Zivilschutz des Kantons Zürich, 8090 Zürich, z.K.
 - R. Schaub AG, Kontrollorgan, zH Herrn Brunner, 8450 Andelfingen
 - ZSO Rheinau, zH Herrn H.U. Schreiber, OC, Alleestrasse, Rheinau
(Mit der Bitte, dem Gemeinderat das Beschaffungsprogramm vorzulegen)
 - Finanzverwaltung
 - Z2.sD.

Versandt am: 16. MAI 1990

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION
DER GEMEINDE RHEINAU

8462 Rheinau, 9.4.90



2.90.09

2. Zivilschutz Grundsatzentscheid zur
Möbilierung der privaten Schutzräume

Grundsätzlich teilt die RPK die Auffassung des Gemeinderates, dass die Ausrüstung aller Schutzräume durch die öffentliche Hand getragen werden sollte.

Die RPK beschliesst:

Die RPK hat an Ihren Sitzungen vom 12.2.89 und vom 5.4.90 das Kreditbegehren von Fr, 90'000,-- gut geheissen.

Mit Beschluss Nr. 5 empfiehlt die RPK der Gemeindeversammlung dem Kreditbegehren zuzustimmen.

Die RPK würde es begrüessen, wenn der Gemeinderat grundsätzlich Regelungen für die Behandlung künftiger Schutzräume erlässt.

Rheinau, 9.4.90

Mitteilung an: Gemeinderat

6.1.

10.1.1.90

Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident

P. Hofmann A. Eigenheer



Zivilschutz
22.1.8. - Kreditbegehren für die Möblierung der privaten Schutzräume

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.01.1990 wurde der Grundsatzentscheid festgesetzt, einer a.o. Gemeindeversammlung zu beantragen, die privaten Schutzräume seien auf Kosten der Gemeinde zu möblieren. Ausschlaggebend dafür ist eine stossende Rechtsungleichheit zwischen privaten Schutzraumbesitzern einerseits und Gemeindebewohner andererseits, die notfalls in einem öffentlichen Schutzraum Zuflucht finden könnten, der mit Gemeindemitteln ausgerüstet worden ist.

Nachdem nun die ZSO Rheinau verschiedene Offerten eingeholt hat, ist das konkrete Kreditbegehren zu formulieren.

Nach eingehender Prüfung der verschiedenen Fabrikate scheint dem Gemeinderat in Uebereinstimmung mit der Zivilschutzorganisation das gemeinsame Produkt der Anbieter ANDAIR und Mengeu am benutzerfreundlichsten. Gemäss entsprechender Richtofferte ist bei einer auszurüstenden Schutzplatzzahl von 621 mit Gesamtkosten von ca. Fr. 90'000.-- zu rechnen. Die Möblierung beinhaltet die Anschaffung von Liegestellen und Trockenklossets sowie deren Abtrennwände. Im Budget 1990 sind dafür Fr. 50'000.-- enthalten, die Restkosten sind für 1991 zu budgetieren.

81 DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

1. Der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 20. April 1990 wird beantragt, einem Kreditbegehren von Fr. 90'000.-- für die Möblierung der privaten Schutzräume zuzustimmen.
2. Die Möblierungsaktion wird im Herbst/Winter 90/91 durchgeführt. Somit ist auch die Einhaltung des Budget 1990 gewährleistet.
3. Mitteilung an:
 - RPK Rheinau, zH Herrn P. Hofmann, Präsident, Schulstrasse 14, Rheinau; Beilage: Offerte Andair, Stellungnahme ZSO Rheinau
 - ZSO Rheinau, zH H.U. Schreiber, Rheinau
 - Finanzverwaltung
 - Z2.1.8.

Versandt am: 06.03.1990



22.1.8.

Zivilschutz
- Grundsatzentscheid zur Möblierung der privaten Schutzräume

Gemäss Bundesrecht sind die bestehenden privaten und öffentlichen Schutzräume bis zum 31. Dezember 1995 mit Liegestellen und Notaborten auszurüsten. Die Militärdirektion hat dazu die notwendigen Vollzugsschritte erlassen. Dabei soll den Gemeinden der Entscheid überlassen werden, ob nebst den öffentlichen auch die privaten Schutzräume auf Gemeindegeld ausgerüstet werden. Andernfalls hätte der Hauseigentümer selbst für die zu erwartenden Kosten von Fr. 150.--/Schutzplatz aufzukommen.

Gemäss Zivilschutzorganisation Rheinau wären zurzeit 49 Schutzräume mit insgesamt 621 Schutzplätzen auszurüsten. Gemäss eingeholter Richtofferte sind dazu ca. Fr. 95'000.-- erforderlich.

Erwägungen

Mit Bekanntgabe des Bundesbeschlusses war der Behörde klar, dass eine Möblierung der privaten Schutzräume durch die Hauseigentümer nicht praktikabel ist und überdies eine krasse Ungleichheit schafft. Während diejenigen Personen, die den öffentlichen Schutzräumen zugeteilt werden, von einer bestehenden Infrastruktur kostenlos profitieren können, hätte ein Liegenschaftsbesitzer für seine Einrichtung selbst aufzukommen. Nicht auszudenken ist, wer für die Ausrüstung in privaten Sammel-schutzräumen die Kosten zu tragen hätte, der Hauseigentümer oder die durch die ZSO diesen Räumen zugeteilten Personen?

Nachdem sich die Hoffnungen der Behörde in den letzten drei Jahren nicht bewahrheitet haben und kein Widerruf dieses Bundesrechts erfolgt ist, kommt die Gemeinde nicht umhin, einen Grundsatzentscheid in dieser Angelegenheit zu treffen. Da abzusehen ist, dass die Gemeinde über kurz oder lang Finanzausgleich zu beziehen hat und dann in ihrem Ermessensspielraum gerade in solchen Fragen arg eingeschränkt ist, drängt sich eine rasche Entscheidung auf.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Möblierung der privaten Schutzräume aus Gemeindegeld anzustreben.

36

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

1. Die vom Bund vorgeschriebene Möblierung der Schutzräume durch Liegestellen und Notaborten wird sowohl für die öffentlichen wie auch für die privaten Schutzräume durch

die Gemeindekasse übernommen. Diesem Grundsatzentscheid liegen folgende Ueberlegungen zugrunde:

- Rechtsgleichheit zwischen Benützern von öffentlichen und privaten Schutzräumen in der Kostenfrage
 - Keine Einschränkungen bei der Zuweisungsplanung durch die ZSO (die Organisation legt die Belegung der Schutzräume fest).
 - Einheitliche Möblierung aller Schutzräume, keine Vielzahl von verschiedenen Modellen.
2. Der a.o. Gemeindeversammlung vom 20. April 1990 soll ein Kreditbegehren für die Anschaffung der Möblierung für sämtliche privaten Schutzräume zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Ortschef wird beauftragt, die dazu notwendigen Offerten bei verschiedenen Herstellern einzuholen. Der Gemeinderat wird an einer der nächsten Sitzungen Anzahl, Modell und Kosten beschliessen.
3. Mitteilung an:
- RPK Rheinau, zH R. Brunner, Präsident
 - ZSO Rheinau, zH OC H.U. Schreiber
 - Finanzverwaltung
 - Gemeinderatskanzlei zur Vorbereitung der Weisung

Versandt am: 5. FEB. 1990